

KREISFEUERWEHRVERBAND
HEINSBERG E.V.



Satzung vom 23. August 2025

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Heinsberg e.V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Beiträge und Spende
- § 6 Organe
- § 7 Der Kreisverbandstag
- § 8 Aufgaben des Kreisverbandstages
- § 9 Der Kreisverbandsausschuss
- § 10 Aufgaben des Kreisverbandsausschusses
- § 11 Der Kreisverbandsvorstand
- § 12 Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes
- § 13 Rechte und Pflichten
- § 14 Haushaltsplan, Verwendung der Mittel
- § 15 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschrift
- § 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes
- § 18 Inkrafttreten und Formulierungshinweis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.“, nachstehend „Kreisfeuerwehrverband“ genannt
- 1.2 Der Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes ist Heinsberg
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verband ist in das für Heinsberg zuständige Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Kreisfeuerwehrverband betreut die Verbandsangehörigen und dient der Pflege des Feuerwehrwesens und der Förderung des Brand-, Katastrophen-, Zivil- und Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 Abgabenordnung). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung
- 2.2 Der Kreisfeuerwehrverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Aufgaben

- 3.1 Der Kreisfeuerwehrverband erfüllt seine Aufgabe nach den landesrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung
- 3.2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - 3.2.1 Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder
 - 3.2.2 Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder nach den gültigen Dienstvorschriften
 - 3.2.3 Ausbildung und Betreuung der Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Kreises Heinsberg
 - 3.2.4 Betreuung und Förderung der Kinderfeuerwehren
 - 3.2.5 Brandschutzerziehung und –aufklärung
 - 3.2.6 Sozialbetreuung seiner Mitglieder
 - 3.2.7 Pflege der Kameradschaft und der Tradition des Feuerwehrwesens
 - 3.2.8 Unterstützung des Kreisbrandmeisters des Kreises Heinsberg
 - 3.2.9 Zusammenarbeit mit dem Verband der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen e.V., dem Deutschen Feuerwehrverband e.V., anderen Feuerwehrverbänden und Katastrophenschutzorganisationen des In- und Auslandes
 - 3.2.10 Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Feuerwehr

- 3.2.11 Bestreben nach dem Aufbau und der Unterhaltung eines Spielmannszuges zur Deckung des Musikbedarfes bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehr. Grundlage für die Arbeit des Spielmannszuges sind die Richtlinien für Feuerwehrmusik des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können die öffentlichen und nicht öffentlichen Feuerwehren im Kreis Heinsberg durch deren Träger werden
- 4.2 Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverbandsausschuss
- 4.4 Personen, die sich besondere Verdienste um den Kreisfeuerwehrverband oder das Feuerwehrwesen erworben haben, können durch Beschluss des Kreisverbandsausschusses zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden
- 4.5 Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 4.1 bilden die „Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.“. Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung
Die Jugendordnung, die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Kreisverbandstag. Die Jahresrechnung der Jugendfeuerwehrkasse bedarf der Bestätigung durch den Vorstand
- 4.6 Der Kreisfeuerwehrverband unterstützt aktiv die Bildung und die Arbeit von Kinderfeuerwehren. Der Absatz 4.5 gilt entsprechend für die Kinderfeuerwehren

§ 5 Beiträge und Spenden

- 5.1 Die zur Durchführung der Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht
- 5.2 Die Höhe der Beiträge wird vom Kreisverbandstag festgesetzt

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind
- 6.1.1 der Kreisverbandstag
- 6.1.2 der Kreisverbandsausschuss
- 6.1.3 der Kreisverbandsvorstand

- 6.2 Die Organe können sich eine vom Vorstand empfohlene Geschäftsordnung geben
- 6.3 Die aktive Mitarbeit in den Organen des Kreisfeuerwehrverbandes sollte mit dem nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Form festgesetzten Tag des Ausscheidens aus dem Feuerwehrdienst enden

§ 7 Der Kreisverbandstag

Der Kreisverbandstag gilt als Mitgliederversammlung i.S. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er bringt den Willen der Gesamtheit der angeschlossenen Mitglieder zum Ausdruck

- 7.1 Der Kreisverbandstag besteht aus
 - 7.1.1 dem Kreisverbandsausschuss
 - 7.1.2 den Delegierten der dem Verband angehörenden Feuerwehren

Jede angehörige Feuerwehr entsendet je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist der Personalbestand der Feuerwehren zu Beginn des jeweiligen Jahres. Über die Zusammensetzung der Delegierten entscheidet der Leiter der Feuerwehr
- 7.2 Der Kreisverbandstag wird vom Vorsitzenden mit mindestens vierwöchiger Frist durch Einladung in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen
- 7.3 Der Kreisverbandstag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Er muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandstages, des Kreisverbandsausschusses oder mit einfacher Mehrheit des Kreisverbandsvorstandes dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
- 7.4 Anträge der Mitglieder zur Behandlung auf dem Kreisverbandstag müssen zwei Wochen vor dem Kreisverbandstag in Textform gestellt sein.
- 7.5 Über die Einladung von Gästen zum Kreisverbandstag entscheidet der Kreisverbandsvorstand. Es ist zweckmäßig, insbesondere die Vertreter der Feuerchutzträger und der Aufsichtsbehörden einzuladen. Gäste sind ohne Stimmrecht
- 7.6 Den Vorsitz führt der Kreisverbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter
- 7.7 Stimmberechtigt sind alle unter 7.1 genannten Personen bzw. Gremien

§ 8 Aufgaben des Kreisverbandstages

- 8.1 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
- 8.2 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an den Kreisverbandstag
- 8.3 Wahl des Kreisverbandsvorstandes

- 8.4 Bestätigung der Jugendordnung gemäß § 4.5
- 8.5 Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter gemäß § 4.5
- 8.6 Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter, die nicht dem Kreisverbandsausschuss angehören dürfen
- 8.7 Entgegennahme des Berichtes des Kreisverbandsvorsitzenden über den Stand der Verbandsangelegenheiten
- 8.8 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- 8.9 Entgegennahme des Berichtes des Kreisjugendfeuerwehrwartes
- 8.10 Entgegennahme des Berichtes des Spielmannszugführers
- 8.11 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 8.12 Entlastung des Kreisverbandsvorstandes
- 8.13 Festlegung der Verbandsbeiträge

§ 9 Der Kreisverbandsausschuss

- 9.1 Der Kreisverbandsausschuss besteht aus
 - 9.1.1 dem Kreisverbandsvorstand
 - 9.1.2 den Leitern der Feuerwehren oder im Falle deren Abwesenheit deren Stellvertreter zu § 4.1
 - 9.1.3 den Einheitsleitern der Kreiseinheiten und dem Leiter des Feuerschutzzentrums als ständige Gäste ohne Stimmrecht
- 9.2 Den Vorsitz führt der Kreisverbandsvorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter
- 9.3 Der Kreisverbandsausschuss tritt auf Beschluss des Kreisverbandsvorstandes zusammen. Auf gemeinsamen Antrag in Textform von einem Drittel seiner Mitglieder ist der Ausschuss zu einer Tagung einzuberufen
- 9.4 Der Kreisverbandsausschuss wird vom Vorsitzenden mit mindestens zweiwöchiger Frist durch Einladung in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen

§ 10 Aufgaben des Kreisverbandsausschusses

- 10.1 Der Kreisverbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 10.1.1 Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten soweit sie nicht dem Kreisverbandsvorstand oder dem Kreisverbandstag zugewiesen sind

- 10.1.2 Bestellung eines Ersatzmitgliedes für ein während der Amtsperiode ausgeschiedenes Vorstandsmitglied in kommissarische Funktion, längstens bis zum nächsten Kreisverbandstag
- 10.1.3 Er ist berechtigt, Aufgaben generell oder im Einzelnen auf den Kreisverbandsvorstand zu delegieren
- 10.1.4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 10.1.5 Unterstützung des Kreisverbandsvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben
- 10.1.6 Genehmigung des Haushaltsplanes
- 10.1.7 Beschlussfassung über den Termin und den Ort des nächsten Kreisverbandstages
- 10.1.8 Benennung der Delegierten für die Organe des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e.V.
- 10.1.9 Vergabe von Zuschüssen

§ 11 Der Kreisverbandsvorstand

- 11.1 Der Kreisverbandsvorstand besteht aus
 - 11.1.1 dem Kreisverbandsvorsitzenden
 - 11.1.2 den zwei stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden
 - 11.1.3 dem Geschäftsführer
 - 11.1.4 dem Schatzmeister
 - 11.1.5 je einem Stellvertreter zu 11.1.3 und 11.1.4
 - 11.1.6 sechs Beisitzern aus den Feuerwehren des Kreises Heinsberg gem. §4.1
 - 11.1.7 dem Kreisjugendfeuerwehrwart, im Falle seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter
 - 11.1.8 dem Kreiskinderfeuerwehrwart, im Falle seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter
 - 11.1.9 dem Zugführer des Spielmannszuges, im Falle seiner ~~Verhinderung~~ Abwesenheit sein Stellvertreter
 - 11.1.10 dem Pressesprecher des Verbandes
 - 11.1.11 dem Kreisbrandmeister des Kreises Heinsberg
 - 11.1.12 den stellvertretenden Kreisbrandmeistern des Kreises Heinsberg
- 11.2 Je zwei der unter 11.1.1 und 11.1.2 genannten Kreisverbandsvorstandsglieder sind im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zur Vertretung berechtigt

- 11.3 Der Kreisverbandsvorstand (mit Ausnahme von 11.1.7, 11.1.8, 11.1.9, 11.1.10, 11.1.11 und 11.1.12) wird vom Kreisverbandstag auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hinsichtlich der Altersgrenze findet die Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen analoge Anwendung

§ 12 Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes

- 12.1 Der Kreisverbandsvorstand ist verantwortlich für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Kreisfeuerwehrverbandes
- 12.2 Er führt die Beschlüsse des Kreisverbandstages und des Kreisverbandsausschusses aus
- 12.3 Er stellt den Haushaltsvoranschlag auf
- 12.4 Er bereitet alle Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane vor und führt diese durch
- 12.5 Er bereitet Feuerwehrehungen vor und führt diese in eigener Zuständigkeit durch
- 12.6 Zu den übrigen Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes gehören insbesondere
- 12.6.1 Erstellen von Geschäftsordnungen
 - 12.6.2 Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Verbandes im Sinne der Aufgaben gem. § 3 dieser Satzung
 - 12.6.3 Berufung von ehrenamtlichen Fachreferenten als Leiter von Fachausschüssen und Arbeitskreisen
 - 12.6.4 Einrichtung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen
 - 12.6.5 Heranziehung von Büro- und Schreibkräften
 - 12.6.6 Bestätigung der Jahresrechnung der Jugendfeuerwehrekasse
- 12.7 Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisfeuerwehrverbandes
- 12.8 Der Kreisverbandsvorstand wird vom Vorsitzenden mit mindestens zweiwöchiger Frist durch Einladung in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen

§ 13 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen

§ 14 Haushaltsplan, Verwendung der Mittel

- 14.1 Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen
- 14.2 Die Mittel des Kreisfeuerwehrverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- 14.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisfeuerwehrverbandes
- 14.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisfeuerwehrverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- 15.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes
- 15.2 Der Austritt aus dem Kreisfeuerwehrverband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist durch Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären
- 15.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden
 - 15.3.1 Wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisfeuerwehrverband nicht nachkommt
 - 15.3.2 Oder wenn sein Verhalten den Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes widerspricht, so dass sein Verbleiben im Kreisfeuerwehrverband dessen Bestreben zuwiderläuft
- 15.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen
- 15.5 Gegen den vom Kreisfeuerwehrverbandsausschuss beschlossenen Ausschluss aus dem Kreisfeuerwehrverband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Vorsitzenden zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Kreisverbandstag. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung
- 15.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Kreisfeuerwehrverband

§ 16 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschrift

- 16.1 Der Kreisverbandstag ist mit Ausnahme von § 17.1, 17.2 und 17.3 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind

- 16.2 Der Kreisverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind
- 16.3 Der Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist
- 16.4 Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organs festgestellt, muss innerhalb von sechs Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitglieder ist das Verbandsorgan beschlussfähig
- 16.5 Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst
- 16.6 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen
- 16.7 Den Vorsitz in den Organen des Kreisfeuerwehrverbandes führt der Kreisverbandsvorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter
- 16.8 Über die Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Kreisverbandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind
- 16.9 Alle Gremiensitzungen können auch virtuell oder hybrid stattfinden. Die Entscheidung über das Sitzungsformat gibt der Vorsitzende mit der Einladung bekannt

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes

- 17.1 Beschlüsse des Kreisverbandstages zur Satzungsänderung erfordern die Anwesenheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandstages und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten
- 17.2 Der Kreisfeuerwehrverband wird aufgelöst, wenn auf einem Kreisverbandstag, der hierzu einberufen wird, mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und der Beschluss zur Auflösung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird
- 17.3 Ist der Kreisverbandstag nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen unter Einhaltung der Einberufungsfrist des § 7.2 ein neuer Kreisverbandstag stattfinden, in dem ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten der Beschluss zur Auflösung gefasst werden kann. Der Beschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten
- 17.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Kreisfeuerwehrverbandes ist das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Es fällt dann zur Verwendung im Land Nordrhein-Westfalen an die Organisationen zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden

§18 Inkrafttreten und Formulierungshinweis

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18. Mai 2019 außer Kraft

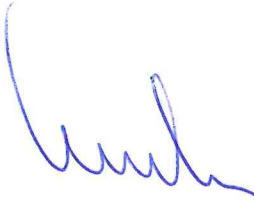
Funktionsbezeichnungen wurden in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form genannt; gleichwohl können alle Funktionen von andersgeschlechtlichen Feuerwehrangehörigen besetzt werden

So beschlossen auf dem Kreisverbandstag in Heinsberg-Dremmen am 23. August 2025

Heinsberg, 23. August 2025



Kreisverbandsvorsitzender



Stellv. Kreisverbandsvorsitzender



Stellv. Kreisverbandsvorsitzender